

Anton Florian von Liechtenstein antwortet dem Landvogt Joseph Grentzing von Strassberg auf dessen Berichte und gibt ihm Anweisungen, wie dieser die verschiedenen Angelegenheiten behandeln soll. Konz. Wien, 1718 November 12, AT-HAL, H 2612, unfol.

[1] An den landvogt¹ zu Vaduz. De dato Wien, den 12. Novembris 1718.

[*Vermerk am rechten oberen Rand*]

Ponat² unter die wirtschafts-correspondenz, die passus sub numeris 4, 5, 6, 7, 8 et 9 seynd extrahirt³ worden ad acta.

[*Inhaltsbeschreibung in der linken Spalte*]

1. Wirdt accusirt⁴ der richtige empfang der abgelegten danksagung wegen conferirung⁵ seines officii⁶.
2. Alle bericht und memorialien⁷ künfftig an ihro durchlaucht⁸ selbsten einzurichten.
3. Wegen verschiedener memoria wird so in deliberation⁹ zu ziehen können.
4. Wegen des memorial der patres cappuciner zu Möls¹⁰ umb das ehedessen gereichte allmosen.
5. Wegen umbgüssung der kleinen glocken auf dem Heidenthurm.¹¹
6. Wegen reichung einer ergötzlichkeit dem pater prediger vor die abgelegte predigt bey der huldigung.
7. Per holtz verabfolgung denen abbrändtern Thoma Schedler, Peter Seele und Maria Pfeifferin.
8. Per consens vor den Johann Hasler von Schönbühl das becker-handwerk zu treiben.
9. Per umb strafnachlass dem Christian und Antoni Büchl, gebrüdern, und item dem Johann Marxers erben und Hans Georg Marxer von Ruggell.

[*Text in der rechten Spalte*]

¹ Joseph Grentzing von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grentzing von Strassberg, Josef; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.): *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Zürich 2013, S. 309.

² Abzulegen.

³ herausgenommen.

⁴ bestätigt.

⁵ Zusammenlegung.

⁶ Kanzlei.

⁷ schriftlichen Eingaben.

⁸ Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

⁹ Überlegung.

¹⁰ Kapuzinerkloster in Mels bei Sargans (CH).

¹¹ Mögl. Turm der Kapelle St. Florin. Diese war ein 1872 abgebrochener Vorgängerbau der heutigen Kathedrale St. Florin in Vaduz; Vgl. Judith NIEDERKLOPPER-WÜRTINGER, *St Florin*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 421.

Von Gottes gnaden Anthon Florian, des Heyligen Römischen Reychs¹² fürst und regierer des hauses Liechtenstein, in Schlesien¹³ zu Troppau¹⁴ und Jägerndorff¹⁵ hertzog, graff zue Rittberg¹⁶ etc. etc.

Unsern gnädigen gruss zuvor, edler vöster, lieber getreuer.

Wir haben sowohl euern underthenigsten bericht, darinn ihr euch wegen confirmation eueres officii, sub dato 27. Septembris, underthänigst bedanket, als auch euere zwey an unsern hoffraht sub datis 7. et 22. Octobris erstattete bericht uns underthenigst vortragen lassen. Gleichwie nun ratione¹⁷ des ersteren es dabey sein gutes bewenden hatt, und ihr euch im fall euers vor unsere dienste fernershin bezeugenden fleys und eyfers unserer gnade alle zeytt wohl versichern könnet. Also ist ratione der andern allerforderist unser gnädigster befehl, daß ihr sowohlen, als andere beamtete und underthanen in das künfftige euere bericht und memorialia nicht mehr an ob gedacht unsern hoffraht¹⁸ (als dessen commission nach seiner widerkunfft nunmehr expiriret¹⁹) sondern umb besserer ordnung und wohlstandes willen an uns selbsten einrichtet und von uns daraus immediate²⁰ die resolutiones²¹ erwartet.

Soviel aber nun die, in dem schreyben vom 7. Octobris annectiret underthenigste supplicationes anbelangt, so warden deren einige, umb der sachen richtigkeit willen noch in weittere deliberation²² gezogen werden, wegen der übrigen aber ist hiemit [2] unser gnädigste resolution wie folget, als (1) nachdeme die pp.²³ capucini zu Möls uns pro continuatione²⁴ des ihnen ehedessen geraichten, aber nunmehr lange jahr in das steken geraichten allmosen underthänigst angeflehet. Da wir aber die ehre Gottes und gänzliche versorgung unserer underthanen bestmöglichst besorget wissen wollen, als ist unser gnädigster befehl, daß ihr ihnen hinführo (jeedoch ohne consequenz unseres regiments-nachfolger) zu einem jährlichen freyen allmosen^a gegen continuation ihrer in dem memoriali enthaltener vorigern obligation^{25-a} aus unserer verwalltung 15 fl.²⁶ raichen, euch aber derowegen von ihnen^b alljährlich in der quittung^{-b} einen revers²⁷ ausstellen lassen sollet, daß solches von uns aus keiner schuldigkeit verwilliget worden, und sie ihrem offerto jeederzeit willig nachleben wollen. Und weylen auch sie, pp., ohne mittagmahlzeytt nicht nacher haus kommen können, so sollet ihr ihnen vor dieselbe auff die vier hohe fest, alle große Frauen und Sanct Annæ-täg (wann sie in unserer Schlosscapellen die Heylige Mess celebriren werden) jeedesmahl 1 fl. auszahlen und sie damitt ehrlich verkösten lassen.

¹² Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

¹³ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien.

¹⁴ Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

¹⁵ Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

¹⁶ Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D).

¹⁷ wegen.

¹⁸ Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Harpprecht von Harpprechtstein Stephan Christian*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 334–335.

¹⁹ vergangen.

²⁰ direkt.

²¹ Befehle.

²² Überlegungen.

²³ Patres.

²⁴ für die Fortführung.

²⁵ Verpflichtung.

²⁶ Fl.: Gulden (Florin).

²⁷ Verpflichtungserklärung.

Nachdeme auch (2) unser hofraht uns underthänigst referirt, daß die auff dem Heydenthurm hangende kleinere glock ganz ohnbrauchbar, alß ist unser gnädigster befehl, solche ^{c-}auff unsern kösten^{-c} umbgießen, eine neue mitt ettwas größeren, mitt der über der canzley hangenden, im thor übereinstimmende glock gießen, solche gebührend benediciren und sodann neben die andere glock auffhängen zue lassen.

[3] Und weylen (3) der pater concionatur²⁸ von ob besagten capucinern eine solche wohl ausgearbeitete preedig bey der huldigung abgeleget, welche eine gnädigste remuneration²⁹ verdient. Als solle ihnen aus unserer verwallttung zu einer ergötzlichkeit vor 50 fl., wozu gegen quittung abgefolget werden.

(4) Sollet ihr zue behuff der von dem hochgewitter abgebranntten unserer underthanen, Thomæ Schedlers, Peter Seele und Mariæ Pfyfferin, ihnen aus unsern aigenthumblichen wäldern so viel holtz, als sie zum bauen nöthig haben, gratis abfolgen lassen, und solches holtz unser verwalltter sub rubrica ausgeeben holtz aus gnaden bewilliget, gebürend verrechnen.

(5) Ist dem Johann Hasler von Schonenbühl in seinem gesuch, das beken-handwerk zu treyben, in soweitt gnädigst willfahrt, daß denen brodtragerinnen in einem von unserem Oberambtt machenden billichen preys das brodt von ihme zu nemmen, ernstlich und bey straff aufferleget werden solle. So viel aber sein petitum³⁰ in frembden mühlen mahlen zu dörfffen anbelangt, ist solches dermahlen umb so viel ohnnöthiger, als wie beede Rheinmühlen³¹ zu Benden anjezo an uns gebracht und repariren lassen. Er also allezeitt wohl wirtt können befördert werden. Gleiches ^{d-}ihr dan auch solches denen müllern von unsertwegen nachtrucksam einzubinden haben werdet^d.

Alldieweylen auch (6) Christian und Anthoni Bühel, gebrüdere, bey uns umb straffnachlas suppliciret, solche straff aber nicht uns, sondern denen allodial-erbinen zuständig, als können [4] wir ihnen zwar in gnaden nicht willfahren. Es ist aber jeedoch unser befehl an euch, daß ihr sie, so lang die allodial-erbinen sich nicht melden, nicht exequiren³², auff ihr anmelden aber, die sach genau untersuchen und dergestalt decidiren³³ sollet, damitt unsern underthanen nicht zu viel geschehe, sondern sie bey haushablichen ehren erhalten werden mögen.

Eine gleiche bewandnus hatt es auch endlich und letztlich mitt denen von der Johann Marxers erben und Hans Jerg Marxern, allerseitts von Roggel, uns pro remissione multæ³⁴ eingelieffertten memorialien, welche ihr dann gleichmäßig verschayden und damitt unsern gnädigsten befehl zue vollziehen wissen werdet.

Euch damitt in gnaden wohlgeuogen verbleybende. Sub dato Wien, den 12. Novembris 1718.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

^{b-b} Ergänzung in der linken Spalte.

^{c-c} Ergänzung in der linken Spalte.

^{d-d} Ergänzung in der linken Spalte.

²⁸ Prediger.

²⁹ Belohnung.

³⁰ Ansuchen.

³¹ Rheinmühle (f). Unbekannt. Einstige Mühle in Gamprin. Vgl. Hans STRICKER (Leitung) – Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 4, Vaduz 1999, S. 116.

³² nachsuchen.

³³ entscheiden.

³⁴ „pro remissione multæ“: für den Nachlass der Strafe.